

238/A

der Abgeordneten Motter, Firlinger, Frischenschlager, Kier und Partner/innen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Tierschutzes geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Tierschutzes geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, in der geltenden Fassung, wird geändert wie folgt:

1. Der Z 12 des Artikels 10 Abs.1 wird folgendes angefügt:

"Tierschutz;"

2. Dem Art. 151 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Art. 10 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.

Nr.../1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen

Begründung:

Tierschutz fällt derzeit größtenteils in die Zuständigkeit der Länder, was Gesetzgebung und Vollziehung betrifft. Dies führt dazu, daß die Tierschutzstandards in Österreich völlig unterschiedlich geregelt sind und sich insgesamt - europaweit betrachtet - auf einem relativ niedrigen Niveau befinden. So gibt es etwa in Tirol und im Burgenland keine Regelung über das Schlachten von Tieren, Pelztierzucht ist nur in Wien, Kärnten und Steiermark erfaßt, Tierfallen sind in einigen Bundesländern erlaubt, in anderen nicht, Höchststrafen liegen zwischen 3000 und 10.000 Schilling.

Da es jedoch für Tiere keine Landesgrenzen gibt, und im übrigen die bessere oder schlechtere Behandlung von Tieren mit keinem Argument zu rechtfertigen ist - selbst die sehr föderalistisch orientierte Schweiz hat ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz -, ist eine Kompetenzverlagerung zum Bund geboten. Dies wird auch von beinahe 460.000 Österreicherinnen und Österreichern, die das Tierschutz-Volksbegehren unterschrieben haben, verlangt.

Um einerseits die Länder nicht weiterhin mit der Vollziehung oder der Erlassung von Ausführungsgesetzen zu belasten, wenn sie für die Gesetzgebung nicht mehr zuständig sind, um andererseits langwierige Kompetenzverhandlungen zu verkürzen, wird vorgeschlagen, Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Tierschutzes dem Bund zu übertragen. Die dafür in der Folge einzurichtende Dienststelle des Bundes wird zu einer kompetenteren, effizienteren und übersichtlicheren Handhabung der Tierschutz-Angelegenheiten und zu einer Entlastung der jeweiligen Landesdienststellen führen, was zur Folge haben wird, daß sich die kurzfristig auftretenden zusätzlichen Kosten bald amortisieren werden.